

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/3918
Thema: Grundsatz der Vorherigkeit der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L/K/23-FV 6005/6/652-
2016/3480

Dresden, 10. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ab wann wird die Ergänzung zum Landeszuschuss, wie im Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft, Artikel 6 vorgesehen, an die Kommunen ausgezahlt und wie hoch ist diese Pauschale pro 9h-Betreuungsplatz?

Aus der Anzahl der insgesamt im Freistaat Sachsen aufgenommenen neunstündig betreuten Kinder am 1. April 2015 ergibt sich im Jahr 2016 ein zusätzlicher Landeszuschuss von 32,45 Euro je neunstündig aufgenommenes Kind. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 3 in Teilzahlungen in hälftiger Höhe am 1. April und 1. Oktober des Jahres.

Frage 2: Wie hoch ist die Investitionspauschale, wie sie im Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft, Artikel 2, §5 (3) vorgesehen ist, pro Einwohner für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 und welcher Stichtag wird für die Ermittlung der Einwohnerzahlen angewandt?



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

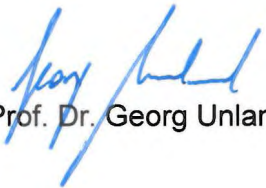
Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz ist die maßgebliche Einwohnerzahl die durchschnittliche Einwohnerzahl der Jahre 2012 bis 2014 zum Stichtag 31. Dezember. Bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Jahre 2012 bis 2014 beträgt die Investitionspauschale in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils rd. 9,58 Euro je Einwohner in den kreisfreien Städten und rd. 4,55 Euro je Einwohner in den Landkreisen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Georg Unland